



An [Adresse Teilnehmer/in]

VEREINBARUNG ÜBER EINE ERASMUS+ FÖRDERUNG DER EU FÜR EINEN AUSLANDSAUFENTHALT ZU PRAKTIKUMSZWECKEN

Zwischen

der Universität Leipzig (Erasmus Code: **D LEIPZIG01**), Ritterstr. 26, 04109 Leipzig, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Svend Poller, Leiter der Akademischen Auslandsamtes und Erasmus+ Hochschulkoordinator, nachfolgend „die Einrichtung“, und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer:

Name (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: ____ / ____ / ____ (tt/mm/jjjj)

wie in der „Registrierung zum Auslandsaufenthalt“ (Anlage I) weiter identifiziert, wird Folgendes vereinbart:

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Praktikumszwecken auf der Grundlage des für den Zeitraum der Förderung gültigen Zuwendungsvertrags zwischen der Universität Leipzig und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst als Nationale Agentur des Programms Erasmus+ für Hochschulbildung.

Die Erasmus+ Förderung der EU umfasst

- einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU,
- eine Erasmus+ Förderung der EU ohne finanziellen Zuschuss (Nullförderung).

Der finanzielle Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU kann zusätzlich auf Antrag

- Fördermittel für Teilnehmerinnen/ Teilnehmer mit Behinderung beinhalten.

Bestandteil der Vereinbarung sind zudem folgende Anlagen:

- Anlage I Registrierung zum Auslandsaufenthalt (*im Original unterschrieben*)
- Anlage II Allgemeine Bedingungen (www.uni-leipzig.de/erasmus/praktikum)
- Anlage III Erasmus+ Studierendencharter (www.uni-leipzig.de/erasmus/praktikum)
- Anlage IV Praktikumsvereinbarung: Abschnitt I „Vor der Mobilitätsphase“ (*digitale Unterschrift möglich*)
- Anlage V Zuschussmitteilung (*wird von der Einrichtung ausgestellt*)

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in allen Anlagen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Universität Leipzig gewährt der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer, unter dem Vorbehalt, dass der Universität Leipzig Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und nur im Falle einer Erasmus+ Förderung mit finanziellem Zuschuss, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Praktikumszwecken in _____ [Land],
in/bei _____ [Praktikumseinrichtung],
nachfolgend „aufnehmende Einrichtung“.
- 1.2 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer nimmt den finanziellen Zuschuss nach Maßgabe des in Artikel 3 genannten Verfahrens an und verpflichtet sich, das Praktikum im Ausland, wie in der Praktikumsvereinbarung (Anlage IV) beschrieben, durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DES AUSLANDSAUFENTHALTES

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.



- 2.2 Der **Beginn** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der erste Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Praktikumszweck anwesend sein muss. Der Beginn wird durch eine formlose Mitteilung (per E-Mail) der aufnehmenden Einrichtung bestätigt.
Das **Ende** des Erasmus+ geförderten Auslandsaufenthaltes ist der letzte Tag, an dem die Teilnehmerin/ der Teilnehmer an der aufnehmenden Einrichtung zum Praktikumszweck anwesend sein muss. Das Ende wird durch die Praktikumsbescheinigung von der aufnehmenden Einrichtung, die den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes beinhaltet, bestätigt. Die vorläufige Aufenthaltsdauer wird auf der Basis der Angaben in der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I) entnommen. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich die Dokumente, die zur Bestätigung der Aufenthaltsdauer notwendig sind, im Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung einzureichen.
- 2.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält bei Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass von Seiten der EU ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, einen finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU für die Aufenthaltsdauer, die durch die aufnehmende Einrichtung bestätigt wurde. Die Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes muss gewährleistet sein: 2 Monate.
- 2.4 Die Gesamtdauer aller Erasmus+ Auslandsaufenthalte mit und *ohne* finanziellen Zuschuss darf höchstens 12 Monate pro Studienphase bei mehrzügigen Studiengängen (Bachelor, Master, Promotion) und höchstens 24 Monate bei einzügigen Studiengängen mit Magister- oder Diplomabschluss, Staatsexamen oder Kirchlichen Examen und zusätzlich 12 Monate im Promotionsstudium betragen. Die Angabe der Gesamtdauer berücksichtigt auch die vorhergehenden Aufenthalte im Erasmus-Programm im Rahmen des EU-Bildungsprogrammes für Lebenslanges Lernen (2007-2014). Die Dauer von Absolventen Graduiertenpraktika (außer Promotion) muss im Rahmen des Erasmus+ Zeitkontingents der vorangegangenen Studienphase liegen.
- 2.5 Verlängerungen der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor dem ursprünglichen Ende des Auslandsaufenthaltes schriftlich gestellt werden und dürfen die Höchstdauer der möglichen Erasmus+ Förderung nicht überschreiten. **Für Verlängerungen gilt jedoch: Im Verlängerungszeitraum kann nur eine Erasmus+ Förderung ohne finanziellen Zuschuss erfolgen.**

ARTIKEL 3 – FINANZIELLER ZUSCHUSS AUS ERASMUS+ MITTELN DER EU

- 3.1 Die Höhe des finanziellen Zuschusses wird für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gemäß den Richtlinien des Programms Erasmus+ und dem unter Nr. 3.2 dieser Vereinbarung beschriebenen Verfahren nach Bekanntwerden der Dauer des Auslandsaufenthaltes gem. Nr. 2.2. dieser Vereinbarung durch die Einrichtung festgelegt. Die Mitteilung über den finanziellen Zuschuss aus Erasmus+ Mitteln der EU (Anlage V) wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer nach Einreichen der Praktikumsbescheinigung zum Ende des Praktikums an die Korrespondenzadresse zugesandt.
- 3.2 Die Höhe des finanziellen Zuschusses wird für die Auslandsaufenthaltsdauer für das betreffende Gastland mit folgendem Verfahren errechnet. Im Erasmus+ Programm hat ein Fördermonat genau 30 Tage, ungeachtet der tatsächlichen Kalendertage*. Die ländergestaffelten Monatssätze (Tagessätze) für eine Teilnehmerin/ einen Teilnehmer der Universität Leipzig für einen Auslandsaufenthalt zu Praktikumszwecken sind wie folgt festgelegt:
- 420 EUR/ Monat (14 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, im Vereinigten Königreich
 - 360 EUR/ Monat (12 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Belgien, Kroatien, Tschechien, Zypern, Griechenland, Island, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien, Türkei
 - 300 EUR/ Monat (10 EUR/ Tag) für einen Auslandsaufenthalt in Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, FYR Mazedonien
- Für den letzten ggf. unvollständigen Monat wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit dem zutreffenden Tagessatz ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anlage IV vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Der finanzielle Zuschuss oder Teile desselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer von dieser/ diesem zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/-in den Aufenthalt vorzeitig beenden, aber die Mindestaufenthaltsdauer einhalten, muss er/sie den zu viel erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der entsendenden Einrichtung getroffen.

* Hinweis: Falls ein Aufenthalt nur für die Mindestdauer geplant ist und am 28.02 oder 29.02. endet, ergibt der Februar aufgrund der Anzahl der Tage keinen vollständigen Fördermonat von 30 Tagen. In diesem Fall ist der 01.03. als Enddatum zu wählen, da sonst die Mindestdauer einer Mobilität nicht gewährleistet ist. Liegt der Monat Februar inmitten des Aufenthaltes, zählt er jedoch als vollständiger Monat mit 30 Tagen ungeachtet der tatsächlichen Kalendertage.



fen. Wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, den Auslandsaufenthalt wie in Anlage IV beschrieben, zu Ende zu bringen, ist sie/er dazu berechtigt, den Zuschuss auf der Grundlage der in Artikel 2.2 vereinbarten Gesamtdauer des Auslandsaufenthaltes zu Praktikumszwecken zu erhalten. Die Einrichtung berichtet über derartige Fälle, und diese werden vom Deutschen Akademischen Austauschdienst in der Funktion der Nationalen Agentur Deutschlands gestattet.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Nach Vorlage

- der unterzeichneten Registrierung zum Auslandsaufenthalt,
- der Kopie der abgeschlossenen Praktikumsvereinbarung (Anlage IV)
- der unterzeichneten Vereinbarung über eine Erasmus+ Förderung der EU für einen Auslandsaufenthalt zu Praktikumszwecken durch beide Parteien und
- der formlosen Mitteilung (per E-Mail) der empfangenden Einrichtung über den erfolgten Praktikumsbeginn

erhält die Teilnehmerin/ der Teilnehmer innerhalb von 30 Tagen die erste Auszahlung des finanziellen Zuschusses. Legt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die entsprechende Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der ersten Auszahlung möglich. Berechnungsgrundlage für die erste Auszahlung ist das Verfahren wie unter 3.2 erläutert, abzüglich eines Monatssatzes (30 Tage) und ggf. der Tagessätze für die Tage des letzten unvollständigen Monats. Die 1. Rate umfasst unter Bezug auf die Mindestdauer von 2 Monaten jedoch wenigstens 2 Monatssätze (60 Tage). Im Falle von Praktika mit einer Gesamtdauer von 2 Monaten entspricht die 1. Rate (60 Fördertage) dem Gesamtzuschuss für das Auslandspraktikum.

4.2 Die Vorlage der Praktikumsbescheinigung der aufnehmenden Einrichtung (mit Zeitraum des Auslandsaufenthaltes) und die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (Studierendenbericht über das EU-Survey-Portal) durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer gelten als Antrag auf Zahlung des Restbetrages. Die Einrichtung stellt nach Artikel 2 die endgültige Aufenthaltsdauer fest. Eventuelle Abweichungen zur vorläufigen Aufenthaltsdauer werden verrechnet. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erhält

- bei Übereinstimmung eine 2. Auszahlung in Höhe von einem Monatssatz (30 Tage) und der Tagessätze für die Tage des letzten unvollständigen Monats,
- bei Verkürzungen um weniger als die noch zu fördernden Tage eine 2. Auszahlung in Höhe der anteilig noch zu fördernden Aufenthaltstage oder
- bei Verkürzungen um mehr als die noch zu fördernden Tage eine Rückzahlungsaufforderung in Höhe der zu viel geförderten Aufenthaltsdauer.

Für die Zahlung der 2. Rate durch die Universität Leipzig oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsaufforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass sie/ er eigenverantwortlich über ausreichenden im entsprechenden Gastland gültigen Versicherungsschutz (Krankheit, Haftpflicht, Unfall) verfügen muss.

5.2 Der nationale **Krankenversicherungsschutz** ist Grundvoraussetzung für alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Studierenden. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die nationale Krankenversicherung mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz bietet. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein.

5.3 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein entsprechenden Gastland gültiger **Haftpflichtversicherungsschutz**, Schäden am Arbeitsplatz abdeckt, die die Teilnehmerin/ der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob die Teilnehmerin/ der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer setzen sich dem Risiko aus, nicht ausreichend versichert zu sein. Mit der abzuschließenden Praktikumsvereinbarung (Anlage IV, Seite 4) wird geprüft, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz durch die aufnehmende Einrichtung besteht, der Schäden abdeckt, die die Teilnehmerin/ der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden. Die Teilnehmerin /der Teilnehmer muss sich in diesem Fall selbst um ausreichenden Versicherungsschutz bemühen*.

* Es besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer DAAD-Versicherung. Näheres siehe:
<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland>



- 5.4 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer erklärt hiermit, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass nur ein im entsprechenden Gastland gültiger **Unfallversicherungsschutz**, mindestens die Schäden zulasten der Teilnehmerin/ des Teilnehmers am Arbeitsplatz und darüber hinaus abdeckt. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Mit der abzuschließenden Praktikumsvereinbarung (Anlage IV, Seite 4) wird geprüft, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss die Teilnehmerin/ der Teilnehmer durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mindestens einen gültigen Unfallversicherungsschutz für Unfälle am Arbeitsplatz abdecken.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (Online Language Support - OLS)

- 6.1 Für die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprachen Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch oder Tschechisch (weitere Sprachen sobald verfügbar im OLS-TOOL) muss die Teilnehmerin/ der Teilnehmer VOR und NACH einer Mobilitätsphase den OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausgenommen sind die Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in der gültigen Hauptarbeitssprache. Weitere Ausnahmen sind einzeln zu begründen. Aufforderung und Login erhalten die Teilnehmerin/ der Teilnehmer per E-Mail nach Einreichen der Registrierung zum Auslandsaufenthalt (Anlage I). Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer muss das Akademische Auslandsamt der Universität Leipzig umgehend in Kenntnis setzen, wenn er die Onlinebewertung nicht vornehmen kann.
- 6.2 Nur für optionale OLS-Sprachkursteilnahme: Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Die Teilnehmerin/ Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn sie/er den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY ONLINE STUDIERENDENBERICHT

- 7.1 Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase, den EU-Survey Online-Studierendenbericht auszufüllen und online zu übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, den ursprünglich ausgefüllten EU-Survey Online-Studierendenbericht innerhalb von 70 Tagen nach Ende des Auslandsaufenthaltes zu ändern. Die Einrichtung kann von der Teilnehmerin/ der Teilnehmer, die/ der den EU-Survey Online-Studierendenbericht nicht ausfüllt und übermittelt, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für u.a. Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Alle Parteien werden sich bemühen, bei Streitigkeiten die Vereinbarungen betreffend eine gütliche Einigung zu erzielen. Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

TEILNEHMERIN/ TEILNEHMER

Nachname, Vorname (in Druckschrift)

Unterschrift

Ort, Datum

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Dr. Svend Poller, Leiter Akademisches Auslandsamt
(i.A. Christiane Pschierer, Koordinatorin Erasmus+
Praktika)

Unterschrift/ Stempel

Leipzig, _____
Ort, Datum